

Handels- und Gesellschaftsrecht für Wirtschaftswissenschaftler

Folien 4: Gesellschaften –
Entstehen und Vergehen

GbR, § 705

- Vertrag
 - Formfrei, soweit nicht Grundstück oder GmbH-Anteile eingelegt werden
- Gemeinsamer Zweck
 - Abgrenzung gegen Darlehen oder ähnliche Erscheinungsformen
 - Indiz: Beteiligung an Gewinn und Verlust
 - Darf kein Handelsgewerbe sein → Dann OHG!
 - Denkbare Zwecke:
 - Kleingewerbe (§ 2 HGB)
 - Zusammenschluss freier Berufe
 - Private Gelegenheitsgesellschaft
 - Kurzfristige wirtschaftliche Projekte
 - Vermögensverwaltungsgesellschaft
- Beitragspflicht der Gesellschafter
 - Geld, Sachen, Dienste
- Mehr ist nicht erforderlich
 - Insbes: keine Eintragung ins Handelsregister!

Auflösung der GbR

- Auflösungsgründe
 - Zeitablauf, wenn befristet
 - Kündigung eines Gesellschafters
 - Jederzeit möglich, § 723 BGB
 - Tod eines Gesellschafters
 - Insolvenz eines Gesellschafters
 - Auflösungsbeschluss
 - Vereinigung aller Anteile in einer Hand
- Nicht sehr stabil
 - Abweichende vertragliche Regelungen möglich
 - zB Fortsetzung bei Tod und Kündigung
 - Kündigungsschwerung

Auflösung und Beendigung

- Wichtig für alle Gesellschaften:
- Auflösung ist \neq Beendigung!
- Drei Phasen:
 - Auflösungsgrund
 - Liquidation (Abwicklung)
 - Erlöschen der Gesellschaft
- Liquidation = Geordnete Auflösung
 - Veräußerung des Vermögens
 - Berichtigung der Schulden
 - Verteilung des Überschusses
- Erst dann verliert die Gesellschaft die Rechtsfähigkeit

OHG

- Gründung: Im Prinzip wie GbR
 - Vertrag, Zweck, Beiträge
 - Ebenfalls formfrei
- Achtung:
 - Zweck muss hier in einem Handelsgewerbe bestehen
 - Entweder § 1 II: Gewerbe plus Umfang
 - Oder § 2: Gewerbe plus Eintragung
 - Nichtgewerbetreibende (insbes. Freiberufler) können die OHG nicht gründen
 - GbR, PartG oder GmbH als Alternativen

Bedeutung des Handelsregisters

- Gesellschaft ist einzutragen, § 106
- Kann aber schon vorher wirksam entstehen, § 123:
 - Nach innen (unter den Gtern) ohnehin gültig
 - Entstehung nach außen entweder
 - Durch Eintragung ins HR, oder
 - Durch Geschäftsaufnahme.
- HR hat deklaratorische Wirkung

Wechsel GbR/OHG

- Bei Kleingewerbetreibenden und Vermögensverwaltungsgesellschaft Wahlrecht über §§ 2 und 5
 - Eintragung bewirkt Kaufmannseigenschaft
 - HGB wird anwendbar
 - Gesellschaft wird OHG
- Bei nicht eingetragenen Gesellschaften kann Rechtsformwechsel kraft Gesetzes eintreten:
 - Gesellschaft wächst
 - Kaufmännische Einrichtung erforderlich
 - Wird von der GbR zur OHG
- Und umgekehrt:
 - Gesellschaft schrumpft
 - Kaufmännische Einrichtung nicht mehr erforderlich
 - Wird von der OHG zur GbR

Beendigung der OHG

- Wie GbR, aber:
- Tod oder Kündigung eines Gesellschafters führen nicht zur Auflösung
 - Fortsetzung mit den Übrigen
 - Kündigender oder Toter scheidet aus
 - Er bzw. Erben erhalten Abfindung, § 738
 - Voller Verkehrswert, wenn nicht anders bestimmt!
 - Ermittlung: Ertragswert oder DCF-Methode
 - Prüfungsstandard IdW S 1
 - Regelung im Vertrag dringend geboten
- Liquidation: Wie GbR

Kommanditgesellschaft

- Vertrag: Wie OHG
 - Also auch: Handelsgewerbe!
 - Kein Zugang für Freiberufler
- Besonderheit: Unterschiedliche Gesellschafterrechte und Pflichten
 - Vertrag muss bei mindestens einem Gesellschafter beschränkte Haftung vorsehen
 - Und bei mindestens einem die unbeschränkte
 - Zahl der Gesellschafter nicht beschränkt: Massen-KG/geschlossener Fonds nach KAGB
- Persönlich haftender Gesellschafter kann auch eine andere Gesellschaft sein: GmbH & Co KG
 - Dabei gehört die GmbH entweder den Kommanditisten (Gleichbeteiligungsmodell) oder der KG selbst (Einheitsmodell)
 - De facto Haftungsbeschränkung, aber weiterhin Personengesellschaft
 - Hinweis in der Firmierung erforderlich (§ 19 II HGB)

Handelsregister/Auflösung

- Bedeutung des HR:
 - Für Gesellschaft gilt § 123 -> wie OHG
 - Deklaratorische Wirkung auch hier
 - Für Kommanditisten gilt aber § 176
 - Keine Haftungsbeschränkung ohne Eintragung!
 - Erhebliche Haftungsgefahr!
 - Bearbeitungsdauer beim HR nicht zu vermeiden
 - Beitritt aufschiebend bedingt auf Eintragungszeitpunkt zu empfehlen
- Auflösung/Liquidation:
 - Keine Besonderheiten zur OHG